

Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Personenkraftwagen.

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die vom SMF erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 [SächsABl. S. 1199], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 2019 [SächsABl. S. 228] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 [SächsABl. SDR. S. S 228], diese ergänzenden Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) sowie die Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 SäHO), zu beachten. Innerhalb dieses Rahmens sind vorrangig Batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) anzuschaffen. Plug-in Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) können in Ausnahmefällen beschafft werden, wenn der Anteil der Fahrten oberhalb der elektrischen Reichweite gering ist.

2. Beschaffungen

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten: Die aufgeführten Regelungen gelten grundsätzlich nicht für Sonder-, Einsatz-, Elektrofahrzeuge und PHEV.

2.1. Beschaffungsgrundsätze

Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools/zentraler Fahrbereitschaften hat deshalb oberste Priorität. Nr. 21 der VwV-DKfz ist dabei zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge besteht (z. B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Car-Sharing) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstkraftfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist ferner das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – SaubFahrzeugBeschG – vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1691) zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen für die Landesverwaltung bleiben hiervon unberührt.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist darauf zu achten, dass die Abgasnorm 6d-ISC-FCM erfüllt wird. Ebenso sollte beachtet werden, dass diese Fahrzeuge die aktuellsten Emissions-Grenzwerte nicht überschreiten.

Alle anzuschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sollen möglichst mit Reifen mit geringer Geräuschemission und Kraftstoff sparenden Reifen (entsprechend den aktuellsten Normen) ausgestattet sein.

Ersatz- und Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen (außer personengebundene und/oder geländegän-

gige) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 Kilometern zulässig.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 SäHO sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 63 SäHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Fahrzeugpool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu erstellen.

Als Kriterien für das Bedarfskonzept kommen insbesondere je Dienstkraftfahrzeug die Notwendigkeit (ggf. Nutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten wie ÖPNV, Kfz-Pools), der Zweck, der Bestand, das Baujahr, die durchschnittliche jährliche Laufleistung sowie die Auslastung nach Einsatztagen (oder in Prozent) in Betracht.

2.2. Beschaffungsvarianten

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SäHO und anhand der Arbeitsanleitung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 SäHO. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Generell ist die Beschaffung über das Leasing/die Miete zu bevorzugen. Die alternative Entscheidung über den Kauf ist auf der Grundlage des Ergebnisses o. g. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall zu treffen.

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von Dienstkraftfahrzeugen hat weiterhin praktische Relevanz, da beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden können. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist jedoch zu beachten, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der Dienstkraftfahrzeuge – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge ansteigen.

Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing bzw. Miete: der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor bzw. Mietfaktor den Wert von 1,5 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt.

3. Zulässiger Aufwand

Die aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für Sonder-, Einsatz- und Elektrofahrzeuge und PHEV.

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment ¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis ²⁾ in Euro (Brutto)
Nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge		
überwiegend im Nahverkehr ³⁾	Kleinwagen	15.000
überwiegend im Regionalverkehr ⁴⁾	Kompaktklasse	21.000
überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzt	Mittelklasse	24.500
Fahrzeugpool SMI		
Selbstfahrer: Nah- und Regionalverkehr	Kompaktklasse	21.000
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse	24.500
Dienstfahrzeug mit Berufskraftfahrer	Obere Mittelklasse	29.000
Dienstfahrzeug zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (Nr. 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	29.000
Personengebundene Dienstfahrzeuge (Nr. 6.1 VwV-DKfz)		
Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	31.500
Mitglieder der Staatsregierung	Oberklasse	40.500

Tabelle: Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreis bei Dienstfahrzeugen

¹⁾ Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

²⁾ Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast bzw. gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, sofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1,5 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 31.500 Euro und 40.500 Euro nicht übersteigt.

³⁾ Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

⁴⁾ Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen. In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder ähnliches, verwendet werden.

4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – soweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden. Das SMF kann zu den aufgeführten Regelungen Ausnahmen zulassen.